

Vorlage

Ratssitzung der Gemeinde Waddewitz am 23. September 2025

Top 7

Sachverhalt

Im Kooperationsvertrag der Samtgemeinden mit dem Landkreis zum Kommunalen Mobilitätsmanagement ist der „Ausbau der E-Ladeinfrastruktur“ als Aufgabenschwerpunkt definiert.

Der Landkreis hat mit der NLStBV bereits ein Ladeinfrastrukturkonzept für öffentlich-zugängliche Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum und solche auf Liegenschaften des Landkreises erstellt und nun von ihr das Angebot erhalten, in Niedersachsen eine von zwei Modellregionen zur Erstellung von Mustervorlagen für eine kreisweite Ausschreibung zu werden. Ziel des Projekts ist die gebündelte Vergabe einer Dienstleistungskonzession für alle drei Samtgemeinden. Dieser Prozess wird von der PD GmbH und der Anwaltskanzlei bbh begleitet. Die wesentlichen Arbeiten werden in der Modellregion Lüchow-Dannenberg dabei von PD und bbh übernommen. Die Bekanntmachung der Ausschreibung zur Vergabe der Ladeinfrastruktur soll bis zum 10.10.2025 erfolgen. Bedingung für die Teilnahme als Modellregion ist, dass sich alle drei SG an der Ausschreibung beteiligen.

Grundsätzlich liegt die Aufgabe der Förderung des Aufbaus von Ladeinfrastruktur originär bei den Gemeinden. Sofern sie sich für eine öffentliche Ausschreibung außerhalb dieses Projekts entscheiden, entsteht ein hoher finanzieller und personeller Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung einer solchen Ausschreibung in der Kommune. Die Einholung juristischen Rats für eine korrekte Ausschreibung wird empfohlen.

Um innerhalb dieses Projekts die Chancen zu erhöhen, Betreiber für den Aufbau von Ladeinfrastruktur in Lüchow-Dannenberg zu finden, soll die benötigte Ladeleistung mit der Vorgabe einer größtmöglichen Flächendeckung ausgeschrieben werden. Es können in Absprache mit PD GmbH und bbh Bedingungen formuliert werden, die beispielsweise Suchräume oder „Point of Interests“ garantieren, z.B., weil sie von touristischer Bedeutung sind oder Liegenschaften darstellen. Eine Vorschlagsliste, basierend auf dem Ladeinfrastrukturkonzept, kann dem/n zukünftigem/n Betreiber/n übergeben werden, der/die sich anschließend passende Standorte für die Ladeinfrastruktur aussucht/en.

Gegenstand der Ausschreibung soll insbesondere auch die Ladeinfrastruktur sein, welche die Gemeinden und die Samtgemeinden nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) errichten muss. Jede Gemeinde benennt dem Landkreis Lüchow-Dannenberg die Liegenschaften, auf denen Ladeinfrastruktur zur Erfüllung der Pflicht errichtet und betrieben werden soll. Sie wird sicherstellen, dass der/die Betreiber das Recht erhalten, an diesen Standorten Ladeinfrastruktur zu errichten und zu betreiben.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg führt die Ausschreibung nach der Konzessionsvergabeverordnung angelehnt an ein sog. Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach §§ 14, 17 VgV durch. Er wird die Vergabeunterlagen (insb. öffentlich-rechtlicher Betreibervertrag, Leistungsbeschreibung, Kriterien zur Bewertung der Eignung von Bewerbern, Kriterien zur Ermittlung des/der wirtschaftlichsten Angebote) erstellen und die Ausschreibung auf dieser Basis durchführen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg wird die Bewerber, die zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, auswählen, die Erstangebote bewerten, Verhandlungen durchführen und die verbindlichen Angebote auswerten, um das/die wirtschaftlichsten Angebote zu ermitteln. Anschließend trifft er die Entscheidung über den Zuschlag, der dem Vertragsschluss gleichkommt. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg wird Vertragspartner des/der Betreiber und übernimmt die Umsetzung des Betreibervertrages.

Der Betreibervertrag wird es dem/den Betreibern ermöglichen, geeignete Standorte für Ladeinfrastruktur im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu ermitteln. Der/die Betreiber werden dann für diese Standorte in vertraglich festgelegter Weise einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) stellen oder eine Grundstücksvereinbarung schließen. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Abschluss einer Grundstücksvereinbarung obliegt dem Träger der Straßenbaulast bzw. dem Grundstückseigentümer; in der Regel die Gemeinde, auf deren Fläche sich der Standort befindet. Ferner wird der Betreibervertrag allgemeine Regelungen zur Sondernutzungsgebühr enthalten; derzeit steht nicht fest, ob eine solche Gebühr erhoben werden soll, da sie sich ggf. auf die Attraktivität des Auftrags negativ auswirken könnte.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Teilnahme als Modellregion entstehen dem Landkreis keine Kosten. Die Koordination erfolgt durch das Kommunale Mobilitätsmanagement (Landkreis) in der Stabsstelle 60 - Klimaschutz und Mobilität. Durch die Aufgabenübertragung entstehen der Gemeinde Waddeweitz keine Kosten.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Waddeweitz beschließt, die Aufgabe „Förderung der Errichtung und des Betriebs von öffentlicher Ladeinfrastruktur für den motorisierten Individualverkehr“ an den Landkreis Lüchow-Dannenberg zu übertragen. Die Gemeinde unterstützt den Landkreis nach Möglichkeit in der Bereitstellung geeigneter Flächen.